



**An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
A-1030 Wien**

Bereich: Integrierte Aufsicht  
GZ: FMA-LE0001.220/0020-LAW/2007

*Bitte diese Zahl immer anführen!*

Praterstrasse 23  
A-1020 Wien  
Telefax: +43 (0)1-24 959 - 4399

Sachbearbeiter: Dr. Dietmar Wagner  
Telefon: +43 (0)1-24 959 - 4312

E-Mail: dietmar.wagner@fma.gv.at

Website: www.fma.gv.at

Wien, am 19.10.2007

**BMF-400202/0006-III/6/2007**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA dankt für die Übermittlung des Entwurfes zu o.a. Gesetz und begrüßt ausdrücklich die Einführung des neuen Vertragstyps „kapitalanlageorientierte Lebensversicherung“ bei Beibehaltung der derzeitigen Definitionen. Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, das Produktangebot im Lebensversicherungsbereich angemessen zu erweitern.

#### **I. Zur Novelle im Einzelnen:**

##### Zu Z 2 (§ 17c Abs. 1b VAG-E):

Die Streichung der Worte „aus der übernommenen Rückversicherung“ hätte zur Folge, dass dann auch die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erfasst wäre. Damit würde allerdings die Bedeutung des Abs. 1 wesentlich verfälscht.

Alle Versicherungsunternehmen mit inländischer Konzession (Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich und Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten) hätten bei der Rückversicherungsabgabe an inländische Rückversicherer und inländische Zweigniederlassungen von Rückversicherern mit Sitz in Drittstaaten nur mehr auf die angemessene Streuung des Risikos zu achten, was erstens jeder sachlichen Grundlage entbehrt, zweitens die Beaufsichtigung inländischer Unternehmen wesentlich einschränken würde und drittens eine deutliche Begünstigung inländischer Rückversicherer und inländischer Zweigniederlassungen von Rückversicherern mit Sitz in Drittstaaten gegenüber Rückversicherern aus dem EWR darstellen würde.

Ein Versicherungsunternehmen mit inländischer Konzession muss auch zukünftig verpflichtet sein, bei der Rückversicherungsabgabe (von Erstversicherungsverträgen) auf die Erfüllbarkeit der eigenen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu achten. Die FMA kann diese Aufgabe den Versicherungsunternehmen nicht abnehmen, da die Aufsichtstätigkeit betreffend Erstversicherungs- und Rückversicherungsverträge erst nach Abschluss dieser Verträge erfolgt und daher immer zu spät käme, um noch Änderungen zu erwirken.

Weiters gibt die FMA zu bedenken, dass die Beaufsichtigung von Zweigniederlassungen von Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten nicht ohne weiteres jener von inländischen Unternehmen gleichgestellt werden kann, zumal das VAG nicht einmal verlangt, dass der Rückversicherer in seinem Sitzland überhaupt einer Beaufsichtigung unterliegt. § 4 Abs. 6 Z 6 VAG kann dies nicht kompensieren, weil diese Bestimmung erst bei einer Hinderung der FMA an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Überwachungspflicht zur Anwendung gelangt. Ebenso wenig können etwa die Eigenmittel- und Kautionsvorschriften der § 5 Abs. 3, § 73f und § 73g VAG die fehlende Aufsicht der FMA über das ausländische Gesamtunternehmen aufwiegen. Auch kann die Einrichtung einer Geschäftsleitung nicht verhindern, dass die Zweigniederlassung vom Gesamtunternehmen (dessen Vorstand nicht der Beaufsichtigung durch die FMA unterliegt) in allen wichtigen Entscheidungen abhängig ist.

#### Zu Z 5 sowie den Erläuterungen zu Z 4 (§ 18b VAG-E):

Es könnte überlegt werden, die Information über den Wert der zugeordneten Kapitalanlagen (wie derzeit in § 18b Abs. 2 Z 2 VAG-E vorgesehen) auf die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung, bei der sich die Leistung nach dem Wert des veranlagten Kapitals bestimmt (§ 20 Abs. 2 Z 5 VAG), zu beschränken.

Diesfalls sollte in den Erläuterungen für die sonstige kapitalanlageorientierte Lebensversicherung klargestellt werden, dass die Informationspflicht bezüglich der Änderung der Veranlagungsstrategie (§ 18b Abs. 2 Z 1 VAG-E) dem Kunden einen Überblick verschaffen soll, in welche Vermögenswerte investiert wird (zB Aktienquote). Denn sollte für die sonstige kapitalanlageorientierte Lebensversicherung die Angabe des Werts der Kapitalanlagen nach § 18 Abs. 2 Z 2 VAG nicht vorgesehen werden, sollte – um die Versicherteninteressen zu wahren – die Anzeigepflicht nach § 18b Abs. 2 Z 1 VAG weit verstanden werden. Bloß geringfügige Änderungen in der Zusammensetzung der Vermögenswerte sollten aber selbst dann nicht bekannt gegeben werden müssen. Alternativ dazu könnte in § 18b Abs. 2 Z 2 VAG-E für die kapitalanlageorientierte Lebensversicherung eine jährliche Informationspflicht hinsichtlich der Verteilung der dem jeweiligen Tarif zuordenbaren Vermögenswerte nach Anlagegruppen (§ 2 Kapitalanlageverordnung) normiert werden.

Jedenfalls sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass in der sonstigen kapitalanlageorientierten Lebensversicherung – der allgemeinen Regel entsprechend – jährlich über den Stand einer erworbenen Gewinnbeteiligung zu informieren ist (siehe § 18 Abs. 2 Z 2 VAG).

Zu Z 18 (§ 119i Abs. 20 VAG-E):

Die FMA spricht sich für die möglichst rasche Einführung der im Entwurf enthaltenen Änderungen aus.

Zu Z 20 (Anlage D Abschnitt B) Z 4 lit. d):

In der letzten VAG Novelle sollte die Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für die fondsgebundene Lebensversicherung an die Richtlinie angepasst werden. In der Richtlinie 2002/83/EG wird im Artikel 28 Z 7 lit. c der Ausdruck „zurechenbare Netto-Verwaltungsaufwendungen“ verwendet. Nach der Novelle 2007 lautet der entsprechende Absatz in der Anlage D wie folgt:

d) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, jedoch lit. b nicht anzuwenden ist, wird ein Eigenmittelerfordernis in Höhe von 25 vH der **Sonstigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb abzüglich der Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben** im letzten Geschäftsjahr ermittelt.

Wir schlagen stattdessen folgende Formulierung vor:

d) Soweit das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, jedoch lit. b nicht anzuwenden ist, wird ein Eigenmittelerfordernis in Höhe von 25 vH der **Sonstigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb** im letzten Geschäftsjahr ermittelt.

Dieser Fehler ist aus der Interpretation von „Verwaltungsaufwendungen“ und „Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“ entstanden. In § 81e Z 4 VAG (Gliederung der versicherungstechnischen Rechnung - Lebensversicherung) umfasst die Position 9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb die a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluss, die b) Sonstigen Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (= Verwaltungsaufwendungen) und die c) Rückversicherungsprovisionen.

Verwaltungskostenersätze der Rückversicherer an den Erstversicherer, sofern solche existieren, werden im GuV-Schema b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb saldiert ausgewiesen. Der Ausdruck Netto-Verwaltungsaufwendungen aus der Richtlinie entspricht daher im Wesentlichen der GuV Position b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb gemäß § 81 e VAG. Die mögliche Abweichung der Netto-Verwaltungsaufwendungen zu den unter 9 b) der GuV verbuchten Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb sind verschwindend gering und können daher vernachlässigt werden.

Ein Abzug von Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteilen aus der Rückversicherung erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Zu den Erläuterungen zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 VAG-E):

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Ausnahme des § 1 Abs. 2 vierter Satz VAG nur auf § 1 Abs. 2 dritter Satz VAG bezieht (etwa indem in Zeile 6 die Zitierung „§ 1 Abs. 2“ auf „§ 1 Abs. 2 dritter Satz“ erweitert wird) und dass die Beurteilung des Betriebes im Inland nach den allgemeinen Kriterien zu erfolgen hat, etwa indem am Ende angefügt wird, dass das regelmäßige Abschließen von Rückversicherungsverträgen im Inland einen (konzessionspflichtigen) Betrieb im Inland

darstellt (denn der Betrieb der Vertragsversicherung verlangt Gewerbsmäßigkeit, vgl Baran, VAG<sup>3</sup> § 1 Anm 1 sowie § 1 GewO).

Zu den Erläuterungen zu Z 8 (§ 20 Abs. 2 Z 5 und 6 VAG-E):

Zum besseren Verständnis dieser Bestimmung regt die FMA an, die Erläuterungen zu ergänzen:

Mit der Formulierung der Z 5 „bei der sich die Leistung nach dem Wert des veranlagten Kapitals bestimmt“ ist gemeint, dass sich die Ablaufleistung jedes einzelnen Versicherungsvertrags nach dem Wert des dem Versicherungsvertrag zugeordneten veranlagten Kapitals bestimmt. Dies gilt freilich nur für die Ablaufleistung, weil für die Leistung im Todesfall eine fixe Summe vereinbart werden kann.

In der Deckungsstockabteilung für die sog. klassische Lebensversicherung (§ 20 Abs. 2 Z 1 VAG) wird am Prinzip der Unteilbarkeit der Deckungsstockabteilung festgehalten, da es hier – wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen geschildert – keine Zuordnung einzelner Vermögenswerte zu bestimmten Tarifen oder Verträgen gibt. In der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung ist hingegen die Veranlagungsstrategie Vertragsinhalt (siehe § 18b Abs. 1 Z 8 VAG-E), sodass eine weitere Differenzierung innerhalb der Deckungsstockabteilung möglich erscheint (korrespondierend dazu gibt es erweiterte Informationspflichten nach § 18b Abs. 2 VAG-E).

Gleichzeitig möchte die FMA darauf hinweisen, dass die produktbezogene Anwendung der in der Kapitalanlageverordnung normierten Grenzen eine grundsätzlich andere Betrachtungsweise als bisher bedeutet, wo sich § 2 und § 3 Kapitalanlageverordnung jeweils auf eine Deckungsstockabteilung bezogen. Dieses Prinzip wird nun durchbrochen, doch ist es aus Gründen der Praktikabilität nicht möglich, die Vermögenswerte der kapitalanlageorientierten Lebensversicherung produktbezogen im Meldewesen darzustellen. Eine Überprüfung der Einhaltung der Grenzen kann somit nur stichprobenweise oder anlassbezogen vor Ort im Unternehmen durchgeführt werden.

Zu den Erläuterungen zu Z 10 (§ 75 Abs. 3 VAG-E):

Den Veranlagungs(miss)erfolg haben bei der (sonstigen) kapitalanlageorientierten Lebensversicherung die zum jeweiligen Tarif Versicherten zu tragen (wie richtiger Weise in den Erläuterungen zu Z 4 bis 6 festgehalten ist). Es gibt in der sonstigen kapitalanlageorientierten Lebensversicherung keine direkte Zuordnung von Vermögenswerten zu den einzelnen Versicherungsverträgen. Die Zuordnung erfolgt aber zum jeweiligen Tarif. In der 10. Zeile müsste es daher statt „Verträgen“ richtig „Tarife“ heißen; in der letzten Zeile statt „Versicherungsvertrag“ richtig „Tarif“.

In der Zeile 8 sollte nach dem Wort Veranlagungsrisiko klarstellend der Klammerausdruck „in Höhe des garantierten Rechnungszinses“ folgen.

Formelle Vorschläge (Z 20):

Es könnte aufgrund der Länge erwogen werden, Anlage D Abschnitt B Z 1 neu zu fassen.

## II. Sonstiges:

### 1. Zu § 2 Abs 2 Z 1 VAG (bestehende Fassung):

In der Aufzählung des § 2 Abs. 2 Z 1 VAG ist aufgefallen, dass der Verweis derzeit nur § 79b Abs. 1a bis 6 VAG umfasst. Richtigerweise müsste der Verweis auf § 79b VAG ohne Einschränkung lauten; dies ist wesentlich für die Führung der Bedeckungswertverzeichnisse.

2. Im Zuge der Erlassung des WAG 2007, welches das WAG (alt) mit 1. November 2007 ablöst, wurde § 15 WAG (alt), die Parallelbestimmung zu § 75 Abs. 2 Z 7 VAG im Wertpapieraufsichtsbereich, nicht in das neue Gesetz übernommen. Um weiterhin in dieser Hinsicht parallele Bestimmungen im Versicherungs- und Wertpapierbereich zu haben, schlagen wir vor, dass § 75 Abs. 2 Z 7 VAG gestrichen wird.

3. Festgehalten wird schließlich, dass die Einrichtung auch der neu geschaffenen Deckungsstockabteilungen anzeigepflichtig ist (§ 20 Abs 2a VAG). Ein diesbezüglicher Hinweis in den Erläuterungen wird angeregt.

Weiters wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LL.M., MBA

Dr. Dietmar Wagner

elektronisch gefertigt